

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines Hausärztlichen Notfalldienstes in Oberösterreich 01/2024

Promulgationsklausel:

Auf Grund der §§ 84 Abs 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 108/2023 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Hausärztliche Notfalldienstzeiten

§ 3 HÄND-Koordinator

§ 4 Einteilung der HÄND-Regionen

§ 5 Teilnahme am Hausärztlichen Notfalldienst

§ 6 Besonderheiten im Hausärztlichen Notfalldienst

§ 7 Einteilung von Hausärztlichen Notfalldiensten

§ 8 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten

§ 9 Vertretung von zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilten Ärzten

§ 10 Ausschluss von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten

§11 Strafbestimmungen

§ 12 Kundmachung und Inkrafttreten

§ 13 Übergangsbestimmung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (2) Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Organisation des Hausärztlichen Notfalldienstes für medizinische Notfälle sowie die Festlegung der Pflichten in Zusammenhang mit dem Hausärztlichen Notfalldienst.
- (3) Ziel des Hausärztlichen Notfalldienstes ist die Sicherstellung der allgemeinärztlichen Versorgung kurativer medizinischer, ambulanter Notfälle außerhalb der Ordinationszeiten, in Nachtzeiten und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in Oberösterreich. Einrichtungen, die entweder über eine krankenanstalten- und/oder kuranstaltenrechtliche Bewilligung verfügen, Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die aufgrund ihres Versorgungsauftrags oder Leistungszwecks tagsüber selbst die medizinische Versorgung ihrer Patienten, Bewohner und des Personals sicherstellen, haben insbesondere auch während der Tagesrand- und Nachtzeit selbst für die medizinische Versorgung ihrer Patienten, Bewohner und des Personals Sorge zu tragen. Sollte eine medizinische Versorgung in einer solchen Einrichtung durch den Hausärztlichen Notfalldienst durchgeführt werden, können die erbrachten Leistungen privat abgerechnet werden.
- (4) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Begriffe „Notfalldienst“ und „Notfalldienste“ in der Bedeutung der Wochentag-, Wochenend-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsnotfalldienst gleichermaßen verwendet. Sofern keine unterschiedliche Angabe erfolgt, gelten diese Bestimmungen auch für den Hausärztlichen Notfalldienst Linz.

§ 2 Hausärztliche Notfalldienstzeiten

Hausärztliche Notfalldienstzeiten sind:

1. Samstags-, Sonn- und Feiertagsnotfalldienst:

a) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Linz:

- Visitendienst Tag: Beginn um 7.00 Uhr und Ende um 15.00 Uhr.
- Visitendienst Nacht: Beginn um 15.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
- Ordinationsdienst I: Beginn um 8.00 Uhr und Ende um 12.00 Uhr.
- Ordinationsdienst II: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 18.00 Uhr.

b) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen HÄND-Regionen mit Rot-Kreuz-Fahrdienst:

- Visitendienst Tag: Beginn um 12.00 Uhr und Ende um 19.00 Uhr.
- Visitendienst Nacht: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
- Ordinationsdienst: Beginn um 8.00 Uhr und Ende um 12.00 Uhr. Pro HÄND-Region grundsätzlich in 2 Ordinationen. In einer flächenmäßig kleinen HÄND-Region können die Dienste anstelle von 2 Ordinationen auch nur in einer Ordination, gegebenenfalls mit längerer Dauer eingerichtet werden.

- c) Im Hausärztlichen Notfalldienst in HÄND-Regionen ohne Rot-Kreuz-Fahrdienst:
 - Rufbereitschaftsdienst (Ordinations- und Visitendienst): Beginn um 8.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
 - d) Im Hausärztlichen Notfalldienst („Kleinsprengel“, Weyer, Gaflenz, Maria Neustift, Großbraming):
 - Rufbereitschaftsdienst (Ordinations- und Visitendienst): Beginn um 8.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
2. Wochentagnotfalldienst:
- a) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Linz:
 - Visitendienst Montag bis Donnerstag: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
 - Visitendienst Freitag Nachmittag: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
 - b) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen HÄND-Regionen mit Rot-Kreuz-Fahrdienst:
 - Rufbereitschaftsdienst: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 19.00 Uhr. Pro HÄND-Region sind grundsätzlich 2 Rufbereitschaftsdienste einzurichten, wobei in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr keine Verpflichtung besteht, Visiten zu fahren, sondern alternativ auch ein Ordinationsbesuch angeboten werden kann. In einer flächenmäßig kleinen HÄND-Region kann auch nur 1 Rufbereitschaftsdienst eingerichtet werden.
 - Visitendienst: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
 - c) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen HÄND-Regionen ohne Rot-Kreuz-Fahrdienst:
 - Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
 - d) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Weyer, Gaflenz, Maria Neustift, Großbraming:
 - Rufbereitschaftsdienst Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 23.00 Uhr.
3. Übergeordneter Telefondienst für alle HÄND-Regionen:
- Montag bis Sonntag: Beginn um 23.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr.

§ 3 HÄND-Koordinator

- (1) HÄND-Koordinator ist der gewählte Bezirksärztevertreter desjenigen Bezirkes, in dem die jeweilige HÄND-Region zur Gänze oder überwiegend liegt.
- (2) Der Bezirksärztevertreter kann der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich einen anderen Arzt für Allgemeinmedizin, der zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten in der betroffenen HÄND-Region verpflichtet ist, als HÄND-Koordinator vorschlagen. Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich entscheidet über diesen Vorschlag mit Beschluss. Für den Fall, dass der HÄND-Koordinator ein Verhalten entgegen dieser Verordnung setzt, kann die Zuständigkeit als HÄND-Koordinator mit Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte auf diese bzw. auf eine dritte Person übertragen werden.

- (3) Die Funktionsperiode als HÄND-Koordinator endet – unabhängig davon, ob es sich beim HÄND-Koordinator um den Bezirksärztevertreter handelt – gemeinsam mit der Funktionsperiode des Bezirksärztevertreters.

§ 4 Einteilung der HÄND-Regionen

- (1) Die Hausärztlichen Notfalldienste werden nach HÄND-Regionen eingerichtet.
- (2) Die Festlegung der einzelnen HÄND-Regionen erfolgt in **Anhang A** zu dieser Verordnung. Eine Änderung der HÄND-Regionen bedarf daher einer Änderung des Anhangs A dieser Verordnung.

§ 5 Teilnahme am Hausärztlichen Notfalldienst

- (1) Zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten sind – sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist – nachstehende niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin im jeweils angegebenen Ausmaß verpflichtet:
1. Jeder niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin mit kurativem Einzelvertrag zur ÖGK hat eine Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten im Ausmaß von 1,0. Die Verpflichtung beginnt ab dem 2. Quartal der vertragsärztlichen Tätigkeit.
 2. Jeder niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin ohne kurativen Einzelvertrag zur ÖGK, jedoch mit kurativem Einzelvertrag zu mindestens einem Sondersicherungsträger (BVAEB oder SVS) hat eine Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten im Ausmaß von 0,5.
 3. Wahlärzte für Allgemeinmedizin sind zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten - ausgenommen im Fall der Z 4 - nicht verpflichtet, können aber freiwillig teilnehmen.
 4. Als Gemeindeärzte gemäß Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 tätige Wahlärzte haben eine Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten im Ausmaß von 1,0. Sie haben die Hausärztlichen Notfalldienste in jener HÄND-Region zu versehen, in der die von ihnen betreute Gemeinde liegt.
- (2) Gemeindeärzte:
Für Gemeindeärzte gemäß Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 gilt, dass diese als Ausgleich für den Pensionsvorteil aus ihrer Gemeindegesundheitsdiensttätigkeit eine Zahlung zu leisten haben, deren Höhe sich aus Anhang B zu dieser Verordnung ergibt;
- (3) Teilnahme von Gruppenpraxen:
1. Das Ausmaß der von einer Gruppenpraxis mit kurativem Einzelvertrag zur ÖGK zu leistenden Hausärztlichen Notfalldienste beträgt für

Gruppenpraxen nach Modell 1 (Zusammenlegung von 2 bestehenden vollen Stellen zu einer Vertragsgruppenpraxis) 2,0.

Gruppenpraxen nach Modell 2 (Vertragsgruppenpraxis dort, wo ein Zusatzbedarf nach einer vertragsärztlichen Versorgung im Ausmaß einer nicht vollen Stelle (grundsätzlich 0,3 bis 0,7 Stellen) 1,0 zuzüglich dem Ausmaß der (nicht vollen) Stelle (0,3 bis 0,7); somit je nach Zusatzbedarf 1,3 bis 1,7.

Gruppenpraxen nach Modell 3 (Job-Sharing-Modell: 2 Ärzte teilen sich 1 volle Stelle in Form einer Vertragsgruppenpraxis) 1,0.

Gruppenpraxen nach Modell 4 (Vertragsgruppenpraxis als Nachfolgepraxis: Job-Sharing-Modell kurz vor der Pensionierung eines Vertragsarztes) 1,0.

2. Das Ausmaß der von einer jeden anderen Gruppenpraxis (einschließlich PVE in der Organisationsform einer Gruppenpraxis) zu leistenden Hausärztlichen Notfalldienste entspricht den von der Gruppenpraxis abgedeckten Stellen.
3. Die Aufteilung der gemeinsamen Hausärztlichen Notfalldienste obliegt der internen Aufteilung in der Gruppenpraxis.
- (4) Wird ein PVE in der Organisationsform eines selbständigen Ambulatoriums geführt, so sind die in diesem Ambulatorium angestellten Ärzte zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtet. Das Ausmaß der Gesamtverpflichtung dieser Ärzte entspricht dem Ausmaß der dem PVE anhand des RSG zuzurechnenden Planstellen. Unter den einzelnen im selbständigen Ambulatorium angestellten Ärzten verteilt sich die Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten entsprechend dem Verhältnis ihrer dienstvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeiten.
- (5) Für sonstige Kooperationsformen (Anstellung, erweiterte Vertretung) mit kurativem Einzelvertrag zur ÖGK gelten die Bestimmungen des Abs 3 sinngemäß.
- (6) Für Gemeindeärzte gemäß Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002, die nach Zurücklegung aller Kassenverträge ihre gemeindeärztliche Tätigkeit fortsetzen, reduziert sich die Anzahl der verpflichtenden Dienste auf die Anzahl jener Dienste, die sie als Ausgleich für den Pensionsvorteil aus ihrer Gemeindegearztstätigkeit ohne Honorierung gemäß Abs 2 zu leisten verpflichtet sind.
- (7) Die konkrete Anzahl der Hausärztlichen Notfalldienste, zu deren Leistung der einzelne Arzt pro Jahr höchstens verpflichtet ist, beträgt:
 - in allen HÄND-Regionen einschließlich Linz: je 9 Ordinations- und 9 Visiten-dienste im Rahmen des Samstags-, Sonn- und Feiertags-Notfalldienstes sowie je 9 Visitedienste im Rahmen des Wochentagnotfalldienstes.
 - in allen HÄND-Regionen außer Linz zusätzlich: 9 Rufbereitschaftsdienste im Rahmen des Wochentagnotfalldienstes.
In Linz wird die Versorgung nachmittags an Wochentagen durch mindestens zwei geöffnete Ordinationen pro Sprengel garantiert; außergewöhnliche Schließzeiten sind durch die betroffenen Ärzte auf der Online-Arztsuche-Plattform der Ärztekammer für Oberösterreich ersichtlich zu machen.

Diese Zahl ist mit dem individuellen Ausmaß der Verpflichtung des jeweils betroffenen zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Arztes gemäß Abs 1 bis 6 zu multiplizieren und auf eine ganze Zahl aufzurunden.

In HÄND-Regionen, in denen im Anhang A zu dieser Verordnung pro Dienstart mehr als 1 Dienst vorgesehen ist, erhöht sich die Verpflichtung des einzelnen Arztes für die betroffene Dienstart entsprechend (Multiplikation der Dienstverpflichtung mit der Anzahl der vorgesehenen Dienste, zB. 2 Ordinationsdienste, daher sind maximal 18 Ordinationsdienste pro Arzt zu leisten).

Es handelt sich hierbei um eine Höchstverpflichtung. Das Ausmaß der Verpflichtung kann sich daher insoweit reduzieren als die Dienste durch Ärzte, die nicht zur Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtet sind, geleistet werden.

- (8) Ärzte mit genehmigten Zweitordinationen sind nicht verpflichtet, an den Hausärztlichen Notfalldiensten in der HÄND-Region der Zweitordination teilzunehmen.
- (9) Andere Ärzte für Allgemeinmedizin sind nicht zur Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtet. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch zulässig.

§ 6 Besonderheiten im Hausärztlichen Notfalldienst

- (1) Der Notfalldienstort (Aufenthaltort des Notfalldienstarztes) muss in der jeweiligen HÄND-Region liegen. Er kann sich mit Zustimmung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich ausnahmsweise auch außerhalb der zugeteilten HÄND-Region befinden, wenn dadurch gemäß WigeoGis-Analyse (Servicegebiet) die Erreichbarkeit von mindestens 2/3 des gesamten Gebietes der HÄND-Region in höchstens dreißig Minuten gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Visitedienste mit dem Roten Kreuz.
- (2) Liegt ein Beschluss gemäß § 6 Abs 1 dieser Verordnung vor und ist in einer HÄND-Region eine Erreichbarkeit von mindestens 2/3 des gesamten Gebietes der HÄND-Region innerhalb von dreißig Minuten nicht mehr gegeben, ist die Verrichtung des Notfalldienstes von einem Ort außerhalb der HÄND-Region nicht mehr gestattet.

§ 7 Einteilung von Hausärztlichen Notfalldiensten

- (1) Für die Einteilung und Überwachung der Leistung der Hausärztlichen Notfalldienste ist der HÄND-Koordinator zuständig.
- (2) Die Einteilung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten hat grundsätzlich einvernehmlich zu erfolgen. Dazu hat der HÄND-Koordinator zunächst sämtliche zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte in seiner HÄND-Region sowie sämtliche Ärzte, die sich bereit erklären, freiwillig Hausärztliche Notfalldienste zu leisten, aufzufordern bekannt zu geben, an welchen Tagen sie Hausärztliche Notfalldienste übernehmen wollen. Sofern sich für einen Dienst mehrere Ärzte melden und kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet das Los.
- (3) Können durch das Vorgehen gemäß Abs 2 nicht alle Hausärztlichen Notfalldienste gemäß § 2 besetzt werden, so hat der HÄND-Koordinator dies den zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten in seiner HÄND-Region verpflichteten Ärzten sowie denjenigen Ärzten, die sich bereit erklären, freiwillig Hausärztliche Notfalldienste zu leisten mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch eine Aufstellung der noch unbesetzten

Hausärztlichen Notfalldienste zu enthalten. Gleichzeitig hat der HÄND-Koordinator die zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte aufzufordern, bekannt zu geben, ob noch weitere Hausärztliche Notfalldienste übernommen werden; dies mit dem Hinweis, dass bei Verbleiben von unbesetzten Diensten nach Abs 4 vorgegangen wird.

- (4) Verbleiben dennoch unbesetzte Hausärztliche Notfalldienste, so hat der HÄND-Koordinator diese unter denjenigen zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzten, welche in den letzten 4 Quartalen beim Vorgehen nach den Abs 2 und 3 die wenigsten Dienste übernommen haben, wie folgt mittels Auslosung zuzuteilen:

Im ersten Schritt ist einerseits festzustellen, wie viele Hausärztliche Notfalldienste noch unbesetzt und somit noch zuzuteilen sind und andererseits, wie viele Dienste die einzelnen zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte beim Vorgehen nach den Abs 2 und 3 bereits übernommen haben.

Im nächsten Schritt ist rechnerisch zu ermitteln, wie viele Ärzte für die Auslosung in Frage kommen; dies unter der Annahme, dass demjenigen mit den wenigsten Diensten so viele unbesetzte Dienste zugeteilt werden sollen, bis er insgesamt genauso viele Dienstzuteilungen hat wie derjenige mit den zweitwenigsten Diensten und sofern danach weiterhin unbesetzte Dienste verbleiben, diese diesen beiden zugeteilt werden sollen, bis sie genauso viele Zuteilungen haben wie derjenige mit den drittwenigsten Diensten; dies ist sinngemäß mit denjenigen mit den viertwenigsten Diensten, den fünftwenigsten Dienste, usw fortzusetzen.

Ergibt diese Berechnung, dass im Endergebnis nicht alle für die Auslosung in Frage kommenden Ärzte gleich viele Dienste zu leisten haben, ist zwischen den Ärzten auszulosen, welcher Arzt bzw welche Ärzte um maximal (je) einen Dienst mehr zu leisten haben als die übrigen.

Steht nach diesem Verfahren fest, welche Ärzte für die Auslosung der Dienste in Frage kommen und wie viele Dienste den einzelnen Ärzten zuzulosen sind, sind die konkreten noch unbesetzten Dienste diesen Ärzten im Wege der Auslosung zuzuteilen.

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass keinem der zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte mehr Dienste zugeteilt werden dürfen, als er gemäß § 5 zu leisten verpflichtet ist.

- (5) Der HÄND-Koordinator hat die Auslosungen gemäß der Abs 2 und 4 in Anwesenheit von zumindest zwei Zeugen, die in der betroffenen HÄND-Region zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtet sind, vorzunehmen. Das Losverfahren sowie das Ergebnis der Auslosung ist in einem vom HÄND-Koordinator und den Zeugen unterfertigten Protokoll festzuhalten.
- (6) Ärzte, die zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilt sind, sind berechtigt, sich durch einen geeigneten Arzt für Allgemeinmedizin vertreten zu lassen. Im Falle einer beabsichtigten Vertretung ist dies dem HÄND-Koordinator spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (7) Auf Verlangen eines nach Abs 4 eingeteilten Arztes ist von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich ein Bescheid über die Verpflichtung zur Leistung des zugeteilten Hausärztlichen Notfalldienstes zu erlassen. Der Antrag auf Erlassung eines Bescheides ist spätestens 2 Monate vor dem

antragsgegenständlichen Hausärztlichen Notfalldienst bei der Ärztekammer für Oberösterreich einzubringen. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Die Einteilung hat quartalsweise zu erfolgen und muss für jedes Quartal spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Quartales abgeschlossen sein; der HÄND-Koordinator kann eine abweichende (kürzere oder längere) Frist festlegen. Nachträgliche Änderungen in der Anzahl der zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte sind nicht zu berücksichtigen. Für den Fall des unerwarteten Ablebens des zugeteilten Arztes oder dessen Befreiung nach § 8 hat der HÄND-Koordinator sich um eine Vertretung zu bemühen.

§ 8 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten

- (1) Jeder zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtete Arzt ist bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen pro Kalenderjahr von seiner Verpflichtung zu befreien, wenn ihm die Leistung der Hausärztlichen Notfalldienste aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Der Gemeindefacharzt gemäß Oö. Gemeindefacharztgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 ist jedoch verpflichtet, auf eigene Kosten für die ersten vier Wochen ununterbrochener Krankheit für eine Vertretung zu sorgen. Ab der fünften Woche ununterbrochener Krankheit eines Gemeindefacharztes gemäß Oö. Gemeindefacharztgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 wird seine Vertretung aus dem Budget für Hausärztliche Notfalldienste erstattet. Für Gemeindefachärztinnen gemäß Oö. Gemeindefacharztgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 wird während der gesamten Dauer des Mutterschutzes die Vertretung aus dem Budget für Hausärztliche Notfalldienste erstattet.
- (2) Über Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten entscheidet die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich nach Beurteilung der ihnen vorgelegten aktuellen Nachweise über ihren gesundheitlichen Zustand.
- (3) Der nach Abs 2 von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten befreite Arzt hat den Wegfall des Befreiungsgrundes den Mitgliedern der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich sowie dem HÄND-Koordinator unverzüglich anzuzeigen. Zum Zeitpunkt des Wegfalls des Befreiungsgrundes lebt die Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten wieder auf, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich bedarf.
- (4) Schwangere sind
- a) während der Schwangerschaft von der Verpflichtung zur Leistung von Visiten- und Rufbereitschaftsdiensten sowie
 - b) für die Dauer des (vorzeitigen) Mutterschutzes gemäß § 3 Abs 1 bis 3 MSchG idF BGBl I 87/2022 zur Gänze von der Verpflichtung zur Leistung Hausärztlicher Notfalldienste sowie
 - c) 6 Monate nach der Geburt auf Antrag

befreit. Die Befreiung tritt im Falle der lit a) mit der Meldung der Schwangerschaft an den HÄND-Koordinator, im Falle der lit b) mit der Mitteilung über den Beginn des Mutterschutzes bzw der Übermittlung eines Freistellungszeugnisses an den HÄND-Koordinator ex lege in Kraft.

§ 9 Vertretung von zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilten Ärzten

- (1) Ärzte, die zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilt sind, sind im Falle einer Verhinderung verpflichtet, sich durch einen geeigneten Arzt für Allgemeinmedizin vertreten zu lassen. Im Falle einer beabsichtigten Vertretung ist dies dem HÄND-Koordinator unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Vertreters spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Tritt ein Verhinderungsfall erst innerhalb der letzten Woche vor dem Hausärztlichen Notfalldienst ein, hat die Mitteilung an den HÄND-Koordinator unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Ist der eingeteilte Arzt an der Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes verhindert und sorgt nicht rechtzeitig für eine Vertretung, so ist der HÄND-Koordinator berechtigt, auf Kosten des Verhinderten eine Vertretung zu bestellen. Hat der an der Durchführung eines Hausärztlichen Notfalldienstes verhinderte Arzt ohne gerechtfertigten Grund nicht für eine Vertretung gesorgt und ist zu befürchten, dass er auch in Zukunft nicht dafür sorgen wird, so kann die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich dem betroffenen Arzt das Recht zur Bestellung eines Vertreters entziehen und pro futuro generell dem HÄND-Koordinator das Recht übertragen, auf Kosten des säumigen Arztes einen anderen geeigneten Arzt zur Übernahme dessen Dienste einzuteilen.
- (3) Die Kosten für die Vertretung gemäß Abs 2 dürfen das Zweifache des für die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes zustehenden pauschalen Kassenhonorars nicht übersteigen. Wird die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes nicht mit einem pauschalen Kassenhonorar abgegolten, so dürfen die Kosten für die Vertretung das Zweifache des für die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes im Vergleichsquarteral des Vorjahres durchschnittlich gezahlten Kassenhonorars nicht übersteigen. In jedem Fall ist das für die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes gezahlte Kassenhonorar auf diese Kosten anzurechnen. Die Kosten können – sofern es sich um einen Vertragsarzt handelt – durch Einbehalt vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger eingebracht werden.

§ 10 Ausschluss von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten

- (1) Ein Arzt für Allgemeinmedizin kann von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Teilnahme des Arztes an der ordnungsgemäßen medizinischen Versorgung der Bevölkerung Zweifel bestehen.
- (2) Der Ausschluss eines Arztes von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten hat durch Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich zu erfolgen. Dem Beschluss hat ein Ermittlungsverfahren voranzugehen. Bei Gefahr in Verzug ist die Kurierversammlung der niedergelassenen

Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich berechtigt, den Beschluss auch ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu fassen.

§ 11 Strafbestimmungen

- (1) Wer trotz ordnungsgemäßer Einteilung gemäß § 7 dieser Verordnung den ihm zugeteilten Hausärztlichen Notfalldienst nicht leistet, begeht eine Berufspflichtverletzung, die gemäß § 95 ÄrzteG geahndet werden kann.
- (2) Die verhängte Geldstrafe kann – sofern es sich um einen Vertragsarzt handelt – durch Einbehalt vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger eingebracht werden.

§ 12 Kundmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung samt den Anhängen A und B ist gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 108/2023 im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Oberösterreich unter www.aekooe.at allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.
- (2) Diese Verordnung samt den Anhängen A und B tritt am 01.01.2024 in Kraft und die bis zum 31.12.2023 gültige Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines Hausärztlichen Notfalldienstes in Oberösterreich außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmung

Mit entsprechender Erklärung des HÄND-Koordinators gegenüber der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist eine Wirksamkeit dieser Verordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt (jeweils mit Quartalsbeginn, frühestens jedoch mit 01.07.2023) gegeben. Bis zum 31.12.2023 besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung, die unaufschiebbaren gemeindeärztlichen Agenden (Untersuchung nach dem UbG, sofern ein Amtsarzt nicht zur Verfügung steht sowie Totenbeschau) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des darauf folgenden Tages durchzuführen und sich dafür angeloben zu lassen.

Anhang A: Einteilung der HÄND-Regionen
Anhang B: Berechnungsmodell

			ANHANG A						
HÄND-Regionen & Notfalldienste in Linz									
BEZIRK	HÄND Region	Bez.-Nr.	Anzahl Visitendienst Nacht MO-DO	Anzahl Visitendienst Nacht FR 14-23	Anzahl Visitendienst Tag SA/SO/FT 07-15	Anzahl Visitendienst Nacht SA/SO/FT 15-23	Anzahl Ordinations- dienst SA/SO/FT 08-12	Anzahl Ordinations- dienst SA/SO/FT 14-18	
00001	LINZ-STADT	Linz-Stadt	401	März-Dez: 1x Jän-Feb: 2x	März-Dez: 1x Jän-Feb: 2x	Okt-Mär: 3x Apr-Sep: 2x	2x	1x	1x
HÄND-Regionen & Notfalldienste in allen anderen HÄND-Regionen									
BEZIRK	HÄND Region	Nr.	Anzahl Rufbereitschafts- dienst MO-FR 14-19	Anzahl Visitendienst Nacht MO-FR 19-23	Anzahl Visitendienst Tag SA/SO/FT 12-19	Anzahl Visitendienst Nacht SA/SO/FT 19-23	Anzahl Ordinations- dienst Tag SA/SO/FT	Zeiten Ordinations- dienst Tag SA/SO/FT	
00202	STEYR-STADT	HÄND Steyr-Stadt inkl. Münchenholz	402	1x	1x	1x	1x	08-12	
00203	WELS-STADT	HÄND Wels-Stadt/Thalheim	403	1x	1x	1x	1x	08-12	
00204	BRAUNAU	HÄND Braunau I+II (Braunau / Mattighofen)	404	4x	2x	2x	2x	3x	08-12
00205	EFERDING/GRIESKIRCHEN	HÄND Eferding (Waizenkirchen)	405	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00206	FREISTADT	HÄND Freistadt:	406	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00207	GMUNDEN	HÄND Gmunden Nord	407	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00208	GMUNDEN	HÄND Gmunden Süd I+II	407	2x	2x	2x	2x	-	-
00209	GRIESKIRCHEN/EFERDING	HÄND Grieskirchen (Grieskirchen)	408	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00210	KIRCHDORF	HÄND Kirchdorf	409	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00211	LINZ-LAND	HÄND Linz-Land i+II	410	4x	2x	2x	2x	4x	08-12
00213	PERG	HÄND Perg	411	2x	1x	1x	1x	1x	08-12
00214	RIED	HÄND Ried Nord und Süd	412	2x	2x	2x	2x	-	-
00215	ROHRBACH	HÄND Rohrbach	413	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00216	SCHÄRDING	HÄND Schärding	414	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00217	STEYR-LAND	HÄND Steyr-Land	415	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00154	STEYR-LAND	Weyer a.d.E.(2)/Gaflenz/Maria Neustift/Großraming	415	1x	1x	1x	1x	-	-
00218	URFAHR-UMGEBUNG	HÄND Urfahr Umgebung West	416	2x	1x	1x	1x	2x	08-12
00219	URFAHR-UMGEBUNG/PERG	HÄND Urfahr Umgebung Ost I (Gallneukirchen, ..)	416	1x	1x	1x	1x	-	-
00219	URFAHR-UMGEBUNG/PERG	HÄND Urfahr Umgebung Ost II (Steyregg,..)	416	1x	1x	1x	1x	-	-
00220	VÖCKLABRUCK	HÄND Vöcklabruck I+II (Vöcklabruck / St. Georgen im Attergau)	417	4x	2x	2x	2x	4x	08-12
00221	WELS-LAND	HÄND Wels-Land	418	2x	1x	1x	1x	2x	08-12

Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines Hausärztlichen Notfalldienstes in OÖ.

Nr.	Sprengel	PLZ	Ort	Betrag
1	HÄND Braunau	5232	Kirchberg bei Mattighofen	€ 3.750,00
2	HÄND Braunau	5231	Schalchen	€ 3.750,00
3	HÄND Braunau	5261	Uttendorf	€ 3.750,00
4	HÄND Gmunden Nord	4802	Ebensee	€ 3.539,25
5	HÄND Gmunden Nord	4645	Grünau	€ 3.761,67
6	HÄND Gmunden Nord	4830	Hallstatt	€ 3.698,31
7	HÄND Gmunden Nord	4655	Vorchdorf	€ 4.500,50
8	HÄND Grieskirchen	4712	Michaelnbach	€ 3.837,57
9	HÄND Grieskirchen	4722	Peuerbach	€ 4.560,93
10	HÄND Grieskirchen	4675	Weibern	€ 3.929,31
11	HÄND Kirchdorf	4573	Hinterstoder	€ 4.250,00
12	HÄND Kirchdorf	4550	Kremsmünster	€ 4.144,08
13	HÄND Kirchdorf	4542	Nußbach	€ 5.000,00
14	HÄND Kirchdorf	4540	Pfarrkirchen bei Bad Hall	€ 4.144,08
15	HÄND Kirchdorf	4493	Wolfersdorf	€ 4.607,50
16	HÄND Kirchdorf	2024	Bad Hall	€ 4.144,08
17	HÄND Linz-Land	4470	Enns	€ 5.940,66
18	HÄND Perg	4360	Grein	€ 3.555,42
19	HÄND Ried	4982	Obernberg am Inn	€ 4.039,92
20	HÄND Ried	4974	Ort im Innkreis	€ 4.039,92
21	HÄND Ried	4973	St. Martin im Innkreis	€ 4.039,92
22	HÄND Rohrbach	4142	Hofkirchen im Mühlkreis	€ 4.385,70
23	HÄND Schärding	4761	Enzenkirchen	€ 4.885,00
24	HÄND Schärding	4784	Schardenberg	€ 5.215,32
25	HÄND Schärding	4755	Zell an der Pram	€ 4.885,00
26	HÄND Steyr-Land	4460	Losenstein	€ 3.962,64
27	HÄND Steyr-Land	2031	Neuzeug	€ 4.7+62,94
28	HÄND Urfahr-Umgebung	4101	Feldkirchen	€ 3.858,36
29	HÄND Vöcklabruck	4873	Frankenburg	€ 4.348,41
30	HÄND Vöcklabruck	4851	Gampern	€ 5.342,70
31	HÄND Vöcklabruck	4893	Zell A.Moos	€ 4.000,00
32	Wels-Land	4611	Buchkirchen	€ 4.156,02
33	Wels-Land	4632	Pichl bei Wels	€ 4.741,11
34	Wels-Land	4651	Stadl Paura	€ 2.970,33
35	Wels-Land	4641	Steinhaus	€ 3.813,81
36	HÄND Steyr-Land	2029	Gafelnz	Dienste werden geleistet
37	HÄND Steyr-Land	2025	Maria Neustift	